

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonderbestimmungen für Bau- Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen Vernehmlassungsantwort – Stellungnahme der AIHK gegenüber den Schweizerischen Arbeitgeberverband

Die in nArt. 48a Abs. 1 ArGV 2 vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung für die Nachtarbeit von Bauarbeitern auf Nationalstrassen begrüssen wir vorbehaltlos.

Die in nArt. 48a Abs. 2 ArGV 2 vorgesehene Meldepflicht lehnen wir indessen klar ab. Die Meldepflicht ist ersatzlos aus der Vorlage zu streichen.

Die Meldepflicht soll es den kantonalen Vollzugsbehörden ermöglichen, die Gewerkschaften und die paritätischen Kommissionen darüber zu informieren, auf welchen Nationalstrassen in der Nacht gebaut wird. Dadurch soll den Gewerkschaften ermöglicht werden, die gerichtliche Feststellung, dass die Voraussetzungen von nArt. 48a Abs. 1 ArGV 2 nicht erfüllt sind, zu verlangen, und sollen die paritätischen Kommissionen in die Lage versetzt werden, Kontrollen der Einhaltung der Lohnbedingungen durchzuführen.

Eine derartige Meldepflicht verletzt die Neutralitätspflicht des Staats und ist darüber hinaus systemwidrig. Dass die Meldepflicht «ohne Präjudiz für andere Fälle oder Branchen» eingeführt werden soll, macht es nicht besser. Es wirft im Gegenteil die Frage auf, ob nicht auch das Gleichbehandlungsgebot verletzt ist.

Die Gewerkschaften haben die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Wo bei ihren Mitgliedern der Schuh drückt, haben die Gewerkschaften bei ihren Mitgliedern nachzufragen. Es ist *nicht* Aufgabe der Arbeitgeber, den Gewerkschaften durch irgendwelche Meldungen zu ermöglichen, die Interessen der Gewerkschaftsmitglieder wahrzunehmen. Dadurch, dass die ArGV 2 Arbeitgeber dennoch verpflichtete, eine Meldung vorzunehmen, welche den Gewerkschaften ermöglichen soll, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, verletzt der Staat seine Neutralitätspflicht. Er würde die Arbeitgeber zwingen, die Gewerkschaften bei deren Tätigkeit zu unterstützen. Dadurch würde massiv in das Gleichgewicht der Kräfte, das die Arbeitsverfassung voraussetzt, eingegriffen.

Das Arbeitsgesetz (ArG) und die dazugehörigen Verordnungen haben den Arbeitsschutz sicherzustellen, also die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Sie haben aber *nicht* die Einhaltung der Lohnbedingungen sicherzustellen. Dass die ArGV 2 eine Meldepflicht vorsähe, welche die paritätischen Kommissionen in die Lage versetzen soll, Kontrollen der Einhaltung der Lohnbedingungen durchzuführen, wäre daher systemwidrig. Es fehlte auch ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Gegenstand der Meldung und dem Zweck der Meldung. Dass in der Nacht gebaut wird, schafft nämlich noch keine Gefahr dafür, dass die Lohnbedingungen nicht eingehalten werden.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch die paritätischen Kommissionen problemlos in Erfahrung bringen können, auf welchen Nationalstrassen gerade gebaut wird. Bauarbeiten auf Nationalstrassen erfolgen schliesslich nicht im Verborgenen.